



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Bern

Anpassungen '18

Prüfungsbericht

Ittigen, 04.01.2021

Inhalt

1	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
1.3	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	4
2	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	5
2.1	Anpassung des Strategieteils	5
2.2	B_13 Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)	5
2.3	C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	7
2.4	C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)	9
2.5	C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	10
2.6	C_23 Touristische Entwicklung räumlich steuern	14
2.7	R_10 «Grimsel-Tunnel» (Fortschreibung)	15
2.8	Abstimmung mit Nachbarkantonen zu Verteilzentren	17

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 reichte die Vorsteherin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern die Anpassungen '18 zur Prüfung und Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Kommentare zu den Vorbehalten / Bemerkungen im Vorprüfungsbericht (Bestandteil des Genehmigungsantrags)
- Richtplantext Anpassungen '18
- Richtplantext Anpassungen '18 mit Überarbeitungsmarkierungen nach Mitwirkung
- Richtplan-Gesamtkarte
- Mitwirkungsbericht
- Erläuterungen zum Strategiekapitel B7 und zu den Massnahmen B_01, B_13, B_15 und C_23
- Zusatzerläuterungen zum Massnahmenblatt C_23 Intensiverholungsgebiete

1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) betroffenen Bundesstellen mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 wurden die Kantone Aargau, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Uri und Waadt darum ersucht,

zum Richtplan des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Der Kanton Luzern fordert in seiner Stellungnahme den Kanton Bern auf, ein Vorhaben in den Richtplan aufzunehmen, das seiner Meinung nach gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat und wo Abstimmungsbedarf mit den Nachbarkantonen Aargau und Luzern vorliegt. Sein Anliegen wird im Kapitel 2.8 des vorliegenden Berichts abgehandelt.

Mit Schreiben vom 14. August 2020 an die Fachstelle wurde dem Kanton Bern die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. Die Regierungsrätin des Kantons Bern antwortete direkt mit Schreiben vom 11. September 2020. Ihre Anträge wurden an der Sitzung zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Kanton Bern vom 19. November 2020 besprochen und der Prüfungsbericht daraufhin bereinigt. Es verbleiben keine Differenzen.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft. Erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

1.3 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

1.31 Zusammenarbeit mit dem Bund

Mit Schreiben vom 30. August 2018 hat der Kanton Bern die Anpassungen '18 zur Vorprüfung durch den Bund gemäss Artikel 9 Absatz 2 RPV eingereicht. Der Kanton Bern wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 29. Juli 2019 orientiert.

1.32 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkung zum Entwurf des kantonalen Richtplans Bern Anpassungen '18 wurde vom 30. August bis 29. November 2018 durchgeführt. Die Nachbarkantone wurden im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens berücksichtigt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat ebenfalls stattgefunden.

2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Anpassung des Strategieteils

B4 Motorisierter Individualverkehr

Im Strategieteil verweist der Kanton neu darauf, dass auf der A8 am Brünig gemäss Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) der Ausbau der Passstrasse vorgesehen ist. Das ASTRA weist darauf hin, dass die Zweckmässigkeitsbeurteilung zur Brünigverbindung der N8 (2016) die Sanierung von lokalen Problemstellen und nicht einen kompletten Ausbau empfohlen hat. Der Kanton wird – wie bereits in der Vorprüfung - aufgefordert im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans den Richtplantext im Strategieteil entsprechend zu korrigieren.

Genehmigungsvorbehalt / Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Die Anpassungen von Kapitel B4 Motorisierter Individualverkehr werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass auf der A8 am Brünig nicht ein Ausbau der Passstrasse, sondern die Sanierung von lokalen Problemstellen vorgesehen ist. Der Kanton wird aufgefordert dies im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu korrigieren.

2.2 B_13 Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)

Neu nimmt der Kanton das Massnahmenblatt B_13 in den Richtplan auf. Der Kanton legt darin seine Interessen gegenüber dem Bund beim Nationalstrassenausbau dar.

Generelle und übergeordnete Anpassungen

Der Kanton weist aufgrund der Hinweise aus dem Vorprüfbericht im Titel des Massnahmenblattes neu darauf hin, dass das Massnahmenblatt sowohl bauliche Massnahmen zur Engpassbeseitigung als auch betriebliche Massnahmen enthält. Die neue Massnahmenbezeichnung lautet: «Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)». Das ASTRA weist darauf hin, dass die Pannestreifenumnutzung (PUN) und weitere Verkehrsmanagement-Projekte (VM) einer zeitlich begrenzten Linderung des Problemdrucks und der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen, aber nicht die vorgesehenen Ausbauten im Nationalstrassennetz ersetzen.

Die tabellarischen Auflistungen und die Beschreibungen über die betrieblichen und baulichen Massnahmen respektive Projekte je Nationalstrassenabschnitt sind Ausdruck kantonaler Forderungen an den Bund. Sie verpflichten den Bund nicht zur Durchführung und Umsetzung.

Auf der Vorderseite des Massnahmenblattes listet der Kanton die beteiligten Gemeinden auf. Das ASTRA weist darauf hin, dass die Begrenzung der zu beteiligenden Gemeinden nicht nachvollziehbar ist. Weitere Gemeinden sind relevant, insbesondere jene, die von Ausbauten sowie von der Pannestreifenumnutzung (PUN) und von Verkehrsmanagement-Projekten (VM) betroffen sind (u.a. Kirchberg, Muri, Thun). Der Bund fände es zudem zielführend, die betroffenen Gemeinden pro Massnahme aufzuführen. Der Kanton muss im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans die Liste der beteiligten Gemeinden vervollständigen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton muss im Massnahmenblatt B_13 die Liste der durch die Massnahmen betroffenen Gemeinden vervollständigen.

Detaillierte und massnahmenbezogene Anpassungen (Projektliste)

Für den Abschnitt Wankdorf - Schönbühl plant der Bund einen Ausbau des Nationalstrassennetzes zur Beseitigung des prognostizierten Engpasses. Im generellen Projekt wurde der Halbanschluss Grauholz (Projekt Nr. 2) inkl. der Wirkung auf das umliegende Nationalstrassennetz geprüft. Die Projektierung dieses Anschlusses wird derzeit nicht weiterverfolgt.

Der kantonale Wunsch zur Pannestreifenumnutzung zwischen Kirchberg und Luterbach (Projekt Nr. 4) sowie Muri und Rubigen (Projekt Nr. 8) ist nicht mit dem ASTRA abgestimmt. Seitens ASTRA besteht derzeit kein Bedarf zur Planung und Realisierung beider Projekte.

Hinweis: Der Halbanschluss Grauholz wurde vom ASTRA im Rahmen des generellen Projekts geprüft. Der Anschluss wird derzeit aber nicht weiterverfolgt. Für die Pannestreifenumnutzungen zwischen Kirchberg und Luterbach sowie zwischen Muri und Rubigen besteht seitens ASTRA derzeit kein Bedarf. Für diese Abschnitte sind keine Projekte in Planung.

2.3 C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Gemäss Kanton wurden alle Standorte des Massnahmenblattes C_14 überprüft und wo nötig aktualisiert. Der Kanton konnte zudem den revidierten Richtplan Abbau, De-

ponie, Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) Ende 2017 genehmigen; die Standorte mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf werden nun in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen werden aufgrund von Aktualisierungen der regionalen Richtpläne die Standorte im Seeland, im Kander- tal und in der Region Oberland-Ost. Insgesamt werden mit der Anpassung acht Ab- baugebiete neu festgesetzt und zwei Standorte im Koordinationsstand Zwischenergeb- nis aufgenommen.

Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Kanton wiederholt darauf hingewiesen, dass er eine Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs für Abbaustandorte vornehmen muss.

Der Kanton weist im Genehmigungsantrag darauf hin, dass aufgrund diverser politi- scher Vorstösse und wettbewerbsrechtlicher Verfahren der Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) sowohl politisch als auch fachlich in Diskussion ist. In diesem Zu- sammenhang wird das Anliegen des Bundes aufgenommen. Zudem wird der Control- lingbericht ADT, der 2020 dem Grossen Rat unterbreitet wird, eine Übersicht bieten.

Im Rahmen der Anhörung der Regierungsrätin reichte der Kanton den Controllingbe- richt ADT nach. Dieser wird vom Bund aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstan- des nicht mehr im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens berücksichtigt, sondern in das laufende Vorprüfungsverfahren der Anpassungen '20.

Die nachvollziehbare Herleitung des gesamtkantonalen Bedarfs von Abbaustandorten ist eine Bedingung für die künftige Genehmigung von festgesetzten Abbaustandorten im kantonalen Richtplan.

Auftrag für nächste Richtplananpassung: Der Kanton muss im Rahmen der anste- henden Anpassungen '20 im Massnahmenblatt C_14 oder in den dazugehörigen Er- läuterungen den gesamtkantonalen Bedarf von Abbaustandorten nachvollziehbar her- leiten und aufzeigen.

Wildtierkorridor

Die Erweiterung des bestehenden Abbaustandortes Bümberg in Kiesen / Oppligen / Heimberg wird festgesetzt. Das BAFU weist darauf hin, dass diese den überregionalen Wildtierkorridor BE 11a tangiert. 130 m südlich des Flusses Rotache ist eine Wildtier- passage über die Autobahn geplant, um den Korridor für Wildtiere passierbarer zu ma- chen (Sanierungsprogramm des Bundes für die Wildtierkorridore). Ein Ausbau des Standortes «Bümberg» könnte die Passiermöglichkeit beeinträchtigen und die Wirkung der Wildtierpassage in Frage stellen.

Der Kanton weist im Genehmigungsantrag darauf hin, dass im kantonalen Richtplan keine Perimeter festgesetzt werden, sondern nur Standorte. Diese stützen sich auf die Richtpläne Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Regionalkonferenzen und Regionen. Der Standort Bümberg entspricht dem Standort Nr. 108 des Richtplans ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. In den behördenverbindlichen Abstimmungsanweisungen des ADT ist der überregionale Wildtierkorridor explizit erwähnt: «Im Rahmen der Nutzungsplanung sind insbesondere folgende Aspekte näher zu betrachten: (...), überregionaler Wildtierkorridor, (...)». Damit werde gemäss Kanton den Anliegen des Bundes stufengerecht entsprochen – eine weitergehende Abstimmung auf Stufe kantonalen Richtplan erübrige sich.

Das BAFU weist darauf hin, dass der Schutz bzw. die Förderung der Wildtierkorridore ein überwiegendes nationales Interesse darstellen und bedauert, dass auf Stufe des Richtplan noch keine Abstimmung mit der Erweiterung des Abbaugebiets stattgefunden hat. Der Bund beauftragt den Kanton, in der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Wirkung der geplanten Wildtierpassage für die Durchlässigkeit des überregionalen Wildtierkorridors BE 11a durch die Erweiterung des Abbaustandorts Bümberg nicht gefährdet wird. Zur Erhaltung des Wildtierkorridors ist auch bei der anschliessenden Rekultivierung die Funktionalität des Gebietes zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton stellt in der nachgeordneten Planung sicher, dass die Wirkung der geplanten Wildtierpassage für die Durchlässigkeit des überregionalen Wildtierkorridors BE 11a durch die Erweiterung des Abbaustandorts Bümberg nicht gefährdet wird.

Grundwasserschutz

Gemäss BAFU tangieren die Abbaustandorte Vorberg (Biel), Chrützwald (Lyss), Gritt (Schüpfen), Bümberg (Heimberg) den Gewässerschutzbereich A_u. Das BAFU weist darauf hin, dass im Gewässerschutzbereich A_u die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Material unterhalb des Grundwasserspiegels verboten ist. Folgendes ist dabei zu beachten: eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m muss über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchststpiegel belassen werden, die Ausbeutungsfläche muss so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet ist und die Deckschicht muss nach der Ausbeutung wieder so hergestellt werden, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei den Abbaustandorten Vorberg (Biel) Chrützwald (Lyss), Gritt (Schüpfen) und Bümberg (Heimberg) sind im Rahmen der nachgeordneten Planung die rechtlichen Bestimmungen zum Grundwasser zu berücksichtigen.

FFF

Durch die acht neu festgesetzten Abbaustandorte werden insgesamt rund 16 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Bei Abbaustandorten, die FFF beanspruchen, dürfen temporär beanspruchte FFF *nicht* an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden, können jedoch im FFF-Inventar verbleiben, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können nach einer erfolgreichen Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) wieder an den Mindestumfang angerechnet werden (Erläuterungsbericht zum Sachplan FFF vom 8. Mai 2020, Grundsatz 18). Noch nicht abgebaute oder bereits erfolgreich rekultivierte FFF können aus Sicht des Bundes als FFF angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss dem Sachplan FFF (Grundsatz 6) erfüllen.

Hinweis: Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss dem Grundsatz 6 des Sachplans FFF zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und erst nach der vollständig erfolgten Rekultivierung (inkl. Folgebewirtschaftung) diesem wieder hinzugefügt werden (Grundsatz 18 des Sachplan FFF).

2.4 C_15 Abfallanlagen von kantonomer Bedeutung (Sachplan Abfall)

Gemäss Kanton wurden alle Standorte des Massnahmenblattes C_15 überprüft und wo nötig aktualisiert. Neu werden eine Deponie (Typ B) festgesetzt und fünf Deponien (Typ A) als Zwischenergebnis aufgenommen. Die Aufnahme von Standorten für Deponien der Typen A und B in den kantonalen Richtplan basiert im Kanton Bern auf regionalen Richtplänen ADT (Abbau, Deponie, Transporte).

Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Kanton wiederholt darauf hingewiesen, dass er eine Prüfung des gesamtkantonalen Bedarfs für Abfallanlagen vornehmen muss.

Der Kanton weist im Genehmigungsantrag unter den Kommentaren zu den Vorbehalten / Bemerkungen im Vorprüfungsbericht darauf hin, dass aufgrund diverser politischer Vorstösse und wettbewerbsrechtlicher Verfahren der Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) sowohl politisch als auch fachlich in Diskussion ist. In diesem Zusammenhang wird das Anliegen des Bundes aufgenommen. Zudem wird der Controllingbericht ADT, der 2020 dem Grossen Rat unterbreitet wird, eine Übersicht bieten.

Im Rahmen der Anhörung der Regierungsrätin reichte der Kanton den Controllingbericht ADT nach. Dieser wird vom Bund aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstan-

des nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens berücksichtigt, sondern in das laufende Vorprüfungsverfahren der Anpassungen '20 integriert.

Die nachvollziehbare Herleitung des gesamtkantonalen Bedarfs von Abfallanlagen ist eine Bedingung für die künftige Genehmigung von festgesetzten Abfallanlagen im kantonalen Richtplan.

Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton muss im Rahmen der anstehenden Anpassungen '20 im Massnahmenblatt C_15 oder in den dazugehörigen Erläuterungen den gesamtkantonalen Bedarf von Abfallanlagen nachvollziehbar herleiten und aufzeigen.

FFF

Die neu festgesetzte Deponie Grossacher in Ferenbalm / Wileroltigen beansprucht voraussichtlich 19 ha Fruchtfolgeflächen. Wie bereits im obenstehenden Kapitel 2.3 C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf erwähnt, dürfen auch bei Deponien, die FFF beanspruchen, temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden, können jedoch im FFF-Inventar verbleiben, wenn sie speziell ausgewiesen werden (siehe Hinweis im Kapitel 2.3).

2.5 C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Im Rahmen der Anpassung werden die in der Region Bern-Mittelland festgesetzten Windenergiegebiete in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Zwei Windenergiegebiete werden festgesetzt und drei Gebiete werden als Vororientierung aufgenommen.

S18 Gibelegg-Würze (VO)

Im Rahmen der Vorprüfung wies das VBS darauf hin, dass vom Windenergiegebiet S18 Gibelegg-Würze in Riggisberg (Vororientierung) mehrere VBS-Systeme (militärische Richtfunkstrecken, Sensoranlagen der Führungsunterstützungsbasis (FUB), Radar-/Flugsicherungsanlagen) betroffen sind. Innerhalb dieses Gebiets sieht das VBS aufgrund bestehender Anlagen keinen Spielraum, weder für eine vollständige noch für eine partielle Realisierung von Windkraftanlagen. Der Kanton schreibt im Genehmigungsantrag, dass das Windenergiegebiet im Rahmen der Windenergiegerichtplanung der Regionalkonferenz (RK) Bern-Mittelland festgelegt worden sei. Die RK wie auch der Kanton Bern hätten aufgrund der Eingaben im öffentlichen Mitwirkungsverfahren und der fachlichen Konsultation der Bundesstellen im Vorprüfungsverfahren Kenntnis gehabt, dass das VBS Vorbehalte gegenüber dem Windenergiegebiet habe. Im Kanton Bern gehe es bei der regionalen Richtplanung Windenergie nur um eine Grob beurteil-

lung der Gebiete. Dabei seien zum einen die potenziellen Standorte und Einzelheiten der Windenergieanlagen noch nicht bekannt. Zudem seien aus Sicht des Kantons Bern die Vorbehalte des VBS nur genereller Natur gewesen. Deshalb habe der Kanton das Windenergiegebiet nur als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben noch nicht abgestimmt sei und dass die angesprochenen Konflikte bereinigt werden müssten, bevor das Windenergiegebiet als Festsetzung im regionalen und später im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden könne. Die RK Bern-Mittelland werde vom Kanton Bern über den erneuten Vorbehalt des VBS informiert und explizit aufgefordert, den Konflikt transparent im regionalen Richtplan auszuweisen. Das Windenergiegebiet werde als Vororientierung im Richtplan belassen.

Die Beurteilung des VBS hat gezeigt, dass im Windenergiegebiet S18 Gibelegg-Würze auch keine partielle Realisierung von Windenergieanlagen möglich ist, sondern Windenergieanlagen im ganzen Gebiet ausgeschlossen sind. Aufgrund dieser Tatsache erachtet es der Bund als irreführend, wenn das Gebiet- auch im Koordinationsstand Vororientierung – im kantonalen Richtplan verbleibt. Das Windenergiegebiet S18 Gibelegg-Würze wird durch den Bund nicht genehmigt und ist folglich aus dem Richtplan zu streichen. Der Kanton und die Regionalkonferenz (RK) Bern-Mittelland haben Windenergiegebiete voranzutreiben, die weniger konfliktrichtig sind oder es sind nötigenfalls zusätzliche solche Gebiete zu suchen.

Nichtgenehmigung: Das Windenergiegebiet «S18 Gibelegg-Würze (VO)» steht vollständig in Konflikt mit Systemen und Anlagen des VBS und wird nicht genehmigt. Es ist aus dem Richtplan zu streichen.

S19 Belpberg (VO)

Im Perimeter des Windenergiegebiets S19 Belpberg (Vororientierung) betreibt das VBS hochwertige und sehr sensible Systeme, welche für die Sicherheit der Schweiz im Einsatz stehen. Die Funktion dieser grösstenteils geschützten militärischen Anlagen (militärische Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen; SR 510.518, d.h. vertraulich und geheim) würde durch Windenergieanlagen im vorgesehenen Windenergiegebiet stark beeinträchtigt werden. Die Auftrags Erfüllung des VBS wäre in diesem Fall nicht mehr gewährleistet. Mehrere bestehende Standorte mit jeweils mehreren Systemen wären beeinträchtigt bzw. nicht mehr funktionsstüchtig. Da das Windenergiegebiet S19 Belpberg vollständig in Konflikt mit Anlagen und Systemen des VBS steht, wird es aus dem Richtplan gestrichen.

Nichtgenehmigung: Das Windenergiegebiete «S19 Belpberg (VO)» steht vollständig in Konflikt mit Systemen und Anlagen des VBS und wird nicht genehmigt. Es ist aus dem Richtplan zu streichen.

S15 Stockere – Mauss – Rosshäusern (FS)

Gemäss BAZL und der Flugsicherung Skyguide steht das Windenergiegebiet S15 Stockere-Mauss-Rosshäusern in Konflikt mit Systemen der zivilen Flugsicherung. Windenergieanlagen können nur mit grossem Aufwand ermöglicht werden. Skyguide soll deshalb bei konkreten Projekten im Gebiet frühzeitig für eine Detailanalyse angefragt werden.

Das Windenergiegebiet kommt in der Nähe der Bodenmessstationen «Mühleberg Stöckeren» und «Mühleberg» von MeteoSchweiz zu stehen. Wenn im Rahmen der nachgeordneten Planung eine Windenergieanlage im Umkreis von einem Kilometer um die Stationen geplant ist, ist mit MeteoSchweiz Kontakt aufzunehmen, um die räumliche Abstimmung vorzunehmen.

Die ENHK weist darauf hin, dass die beiden historischen Verkehrswege BE 26.2.1 und BE 28.2.1 von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) innerhalb des Gebietes liegen. Diese Objekte müssen bei der weiteren Planung, insbesondere bei der Planung der Erschliessungen zu den einzelnen Windenergieanlagen, berücksichtigt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist beim Windenergiegebiet «S15 Stockere-Mauss-Rosshäusern (FS)» für die räumliche Abstimmung Kontakt mit der Flugsicherung Skyguide aufzunehmen, die weitere Planung ist mit den Bodenmessstationen von MeteoSchweiz abzustimmen und die IVS-Objekte müssen, insbesondere bei der Planung der Erschliessungen zu den einzelnen Windenergieanlagen, berücksichtigt werden.

Das BAFU weist darauf hin, dass im Windenergiegebiet Waldareal betroffen ist. Die Aufnahme als Festsetzung ersetzt die eingehende Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) bei der nachgelagerten Planung nicht, falls Windenergieanlagen effektiv im Waldareal zu liegen kommen sollen.

S16 Murzelen (VO)

Das BAFU weist darauf hin, dass im Windenergiegebiet Waldareal betroffen ist. Die Aufnahme als Festsetzung ersetzt die eingehende Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) bei der nachgelagerten Planung nicht, falls Windenergieanlagen effektiv im Waldareal zu liegen kommen sollen.

S17 Lindental – Kohlholz (FS)

Gemäss BAZL und der Flugsicherung Skyguide steht das Windenergiegebiet «S17 Lindental-Kohlholz» in Konflikt mit Systemen der zivilen Flugsicherung. Windenergieanlagen können nur mit grossem Aufwand ermöglicht werden. Skyguide soll deshalb bei konkreten Projekten im Gebiet frühzeitig für eine Detailanalyse angefragt werden.

Das Gebiet kommt in der Nähe der Bodenmessstationen «Bern», «Bantiger» sowie «Flughafen Belp» zu stehen. Wenn im Rahmen der nachgeordneten Planung eine Windenergieanlage im Umkreis von einem Kilometer um die Stationen geplant ist, ist mit MeteoSchweiz Kontakt aufzunehmen, um die räumliche Abstimmung vorzunehmen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist beim Windenergiegebiet «S17 Lindental-Kohlholz (FS)» für die räumliche Abstimmung Kontakt mit der Flugsicherung Skyguide aufzunehmen und die weitere Planung ist mit den Bodenmessstationen von MeteoSchweiz abzustimmen.

Das BAFU weist darauf hin, dass im Windenergiegebiet Waldareal betroffen ist. Die Aufnahme als Festsetzung ersetzt die eingehende Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) bei der nachgelagerten Planung nicht, falls Windenergieanlagen effektiv im Waldareal zu liegen kommen sollen.

S8 Vechigen

Das Windenergiegebiet «S8 Vechigen (FS)» wurde bereits im Rahmen der Anpassung 2010 als Festsetzung vom Bund genehmigt. Der Perimeter wurde gemäss Aussagen des Kantons leicht angepasst, dies hatte jedoch keine Richtplananpassung zur Folge. Der Bund weist wie bereits im Rahmen der Genehmigung darauf hin, dass das Gebiet im Korridor einer Abflugroute des Flughafens Bern Belp liegt. Die vorhandenen Nutzungskonflikte sind im Rahmen der nachgelagerten Planung zu lösen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das bereits genehmigte Windenergiegebiet S8 Vechigen liegt im Korridor einer Abflugroute des Flughafens Bern Belp. Die vorhandenen Nutzungskonflikte sind im Rahmen der nachgelagerten Planung zu lösen.

2.6 C_23 Touristische Entwicklung räumlich steuern

Der Kanton ergänzt das Massnahmenblatt in verschiedenen Bereichen. Mit der Aktualisierung der Umschreibung der Massnahme und des Vorgehens werden die Zustän-

digkeiten von Kanton, Regionen und Gemeinden bei der räumlichen Abstimmung von touristischen Vorhaben festgelegt. Die neuen kantonalen Grundsätze zeigen die, aus Sicht des Kantons, wichtigen räumlichen Aspekte für die touristische Entwicklung auf. Es wird beispielsweise festgelegt, dass die touristische Entwicklung eines Raums eine angemessene Erschliessung, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr voraussetzt und Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft nehmen soll. Weiter müssen neue, auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen, in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert werden. 21 Intensiverholungsgebiete werden neu im Richtplan festgesetzt. Vier Vorhaben (Erweiterungen oder Verbindungen von Transportanlagen) werden im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. In den Erläuterungen sind die Perimeter aller Intensiverholungsgebiete mit den bestehenden Transportanlagen und Skipisten dargestellt und Bemerkungen zum Gebiet aufgeführt.

Der Bund weist darauf hin, dass eine allfällige Festsetzung von Erweiterungen oder Verbindungen im Koordinationsstand Zwischenergebnis eine Anpassung des kantonalen Richtplans bedingen und durch den Bund genehmigt werden müssen.

Im Teil Vorgehen wird festgelegt, welche Aufgaben der Kanton, die Regionen und die Gemeinden bei der Steuerung der touristischen Entwicklung haben. Die Gemeinden müssen in ihrer Ortsplanung insbesondere die bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen bezeichnen. Der Bund weist diesbezüglich darauf hin, dass die Erteilung einer Plangenehmigung für eine Seilbahn durch das BAV eine genügende Grundlage auf Stufe Nutzungsplan voraussetzt (siehe Merkblatt Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben - Grundsätze und Beispiele vom März 2020, Bundesamt für Raumentwicklung, einsehbar unter: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/infrastruktur/nutzungsplanung-bei-seilbahnvorhaben.html>).

Im Richtplan ist in den Grundsätzen festgelegt, dass Neutrassierungen mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt innerhalb der Intensiverholungsgebiete und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan benötigen, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen betroffen werden. Für den Bund ist nicht klar, was mit dem «massvollen Ausbau» von bestehenden touristischen Anlagen gemeint ist. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Anpassung des Massnahmenblattes diesen Punkt genauer in den Erläuterungen darzulegen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton präzisiert im Rahmen der nächsten Anpassung des Massnahmenblattes in seinen Erläuterungen zu den Grundsätzen, was unter «massvollem Ausbau» von bestehenden touristischen Anlagen zu verstehen ist.

2.7 R_10 «Grimsel-Tunnel» (Fortschreibung)

Gegenstand

Die Massnahme «Grimsel-Tunnel» beinhaltet den Bau eines Bahntunnels zwischen Inmertkirchen und Oberwald und die Verlegung einer existierenden 380kV-Leitung in diesen Tunnel. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für diese Vorhaben und deren Bündelung auf Stufe Richtplan hergestellt werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels soll die Landschaft im Grimselgebiet entlastet, d.h. die Übertragungsleitung Inmertkirchen – Ulrichen rückgebaut werden.

Der Kanton hat die Massnahme im Rahmen einer Fortschreibung vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zum Koordinationsstand Festsetzung fortgeschrieben. Der Bund erachtet diese Anpassung des Koordinationsstandes nicht als Fortschreibung, sondern als Anpassung des Richtplans und äussert sich dazu wie folgt.

Abstimmung mit Planungen des Bundes

Das BAV weist darauf hin, dass das Projekt Grimsel-Tunnel in Bundeskompetenz ist und nicht in den STEP Ausbauschritt 2035 aufgenommen wurde. Das Projekt ist lediglich eine Massnahme der 2. Dringlichkeitsstufe. In der Summe ist derzeit noch unsicher, ob dieses Projekt überhaupt realisiert werden kann. Der Bund weist darauf hin, dass er durch den Richtplaneintrag der Massnahme nicht an die Finanzierung gebunden werden kann.

Das BFE weist darauf hin, dass die Anpassung des kantonalen Richtplans das formelle Sachplanverfahren (Sachplan Übertragungsleitungen [SÜL]) gemäss Artikel 15 Buchstabe e des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) weder ersetzen noch vorwegnehmen kann. Auf Stufe Vororientierung wurde der Leitungszug Inmertkirchen-Ulrichen (Objektblatt 203) bereits in den SÜL aufgenommen. Das Sachplanverfahren zur Festsetzung des Planungsgebietes bzw. -korridors wurde auf Antrag der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid durch das BFE am 30. Juli 2020 eingeleitet. Die verbindliche raumplanerische Festlegung für Infrastrukturvorhaben in der Kompetenz des Bundes wird im Sachplanverfahren wahrgenommen unter Berücksichtigung der betroffenen kantonalen Richtpläne. Im Rahmen des vorgenannten SÜL-Verfahrens wird der Kanton Bern die Gelegenheit erhalten, die vertiefte Prüfung der Variante «Verkabelung im Grimseeltunnel» zu unterstützen. Stromleitungen stehen im Eigentum der entsprechenden Leitungseigentümerinnen (bei Höchstspannungsleitungen [220/380 kV] ist dies grundsätzlich Swissgrid AG). Plangenehmigungen für Stromleitungen werden unbefristet erteilt. Somit geniessen Stromleitungen gleich wie andere rechtmässig errichtete Bauten grundsätzlich Bestandesschutz. Das BFE macht zudem darauf aufmerksam, dass der Verlauf der Bahnlinie bzw. des Tunnels abschnittsweise in der Nähe von Stauanlagen zu liegen kommt. Gemäss Artikel 9 Stauanlagengesetz (StAG SR

721.101) ist das BFE Sektion Talsperren als Aufsichtsbehörde des Bundes über die Sicherheit der Stauanlagen im weiteren Verfahren einzubeziehen.

Räumliche Abstimmung der Massnahme Grimsel-Tunnel

Das Projekt Grimselbahn/ Grimsel-Tunnel hat aufgrund des Tunnelbaus eine grosse Menge an Ausbruchmaterial zur Folge, die deponiert werden muss. Deshalb wurde die Deponie «Handeggli» im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Oberland Ost vom Koordinationsstand Zwischenergebnis in Festsetzung überführt. Diese Deponie soll den grössten Teil des Aushubs erhalten. Ein Eintrag im kantonalen Richtplan zur Deponie «Handeggli» mit entsprechenden Erläuterungen ist nicht vorhanden. Einzelne Erläuterungen zur Evaluation des Deponiestandorts sind lediglich in den Erläuterungen zur Massnahme Grimsel-Tunnel (eingereicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens) ersichtlich. Die Deponiefrage ist aufgrund des Volumens und der Lage im BLN-Gebiet auf Stufe des kantonalen Richtplans zu klären und kann nicht an die nachgeordnete Planung delegiert werden. Für eine Festsetzung der Massnahme Grimsel-Tunnel muss der Kanton die räumliche Abstimmung für den Deponiestandort «Handeggli» stufengerecht vornehmen und Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung vorlegen. Die räumliche Abstimmung der Deponie «Handeggli» und deren Aufnahme in den kantonalen Richtplan mit Koordinationsstand Festsetzung ist eine Voraussetzung für die Festsetzung der Massnahme Grimsel-Tunnel im kantonalen Richtplan. Der Kanton Bern hat die Deponie «Handeggli» im Rahmen der Anpassungen '20 dem Bund im Koordinationsstand Festsetzung zur Vorprüfung eingereicht und gleichzeitig die öffentliche Mitwirkung eingeleitet. Da diese räumliche Abstimmung noch nicht erfolgt ist, stuft der Bund das Vorhaben Grimsel-Tunnel auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurück.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Aufgrund der noch unvollständigen räumlichen Abstimmung bezüglich Deponiestandort stuft der Bund die Massnahme Grimsel-Tunnel auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurück. Für die Festsetzung der Massnahme Grimsel-Tunnel ist der Deponiestandort «*Handeggli*» im Koordinationsstand Festsetzung im Massnahmenblatt: C_15 «Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung (Sachplan Abfall)» aufzunehmen und die Interessenabwägung aufzuzeigen.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Planung der Massnahme Grimsel-Tunnel entspricht nicht dem Planungsstand des Bundes. Mit den Festlegungen des Richtplans zum Grimsel-Tunnel im kantonalen Richtplan kann der Bund nicht zu einer (Mit-) Finanzierung der Massnahme verpflichtet werden.

Sämtliche Aussagen, welche den Rückbau der bestehenden Freileitung *Innertkirchen-Ulrichen* fordern oder verbindlich vorsehen, werden als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen, sie entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

2.8 Abstimmung mit Nachbarkantonen zu Verteilzentren

Im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone zur vorliegenden Anpassung hat der Kanton Luzern in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2020 eine Abstimmung zum geplanten Verteilzentrum Brunnmatt in Roggwil im kantonalen Richtplan gefordert. Seine Stellungnahme hat der Kanton Luzern zur Kenntnisnahme auch dem Kanton Bern zugestellt. Das geplante Verteilzentrum sollte in unmittelbarer Nähe zu den Kantonen Aargau und Luzern zu liegen kommen. Zu- und Wegfahrt zum Autobahnanschluss sollten über Luzerner Kantonsgebiet erfolgen. Das beplante Gebiet ist nur im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Oberaargau als regionaler Arbeitsschwerpunkt festgesetzt.

Der Kanton Luzern hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass er das geplante Verteilzentrum als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Artikel 8 Absatz 2 RPG und somit als richtplanrelevantes Vorhaben einstuft. Er forderte den Kanton Bern auf, das Vorhaben im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens aufzunehmen und die Kantone Aargau und Luzern im Rahmen einer Mitwirkung anzuhören.

Der Kanton Bern hält in seinem Antwortschreiben vom 11. Februar 2020 an den Kanton Luzern fest, dass die Massnahme Verteilzentrum Brunnmatt nicht seinen Kriterien für die Aufnahme von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entspricht und er daher davon absieht, das Vorhaben in den Richtplan aufzunehmen. Der Kanton Bern hat den Kanton Luzern im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens für die «Zonenplan- und Baureglementsänderung Brunnmatt und Baubewilligung für Erschliessung mit Rodungsbewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG» zur Stellungnahme eingeladen. Die Anpassung des Nutzungsplans wurde von der Roggwiler Bevölkerung am 31. August 2020 abgelehnt. Die Abstimmung wurde nachfolgend aus formellen Gründen als ungültig erklärt und wird im Jahr 2021 wiederholt. Verzichtet der Kanton Bern angesichts des weit fortgeschrittenen Planungsstandes des Verteilzentrums in Roggwil auf eine Abstimmung im kantonalen Richtplan, muss er sicherstellen, dass

das Vorhaben im Rahmen der nachgeordneten Planung mit dem Kanton Luzern abgestimmt wird und dessen Interessen berücksichtigt werden.

Im Verlauf des Prüfprozesses zur Richtplananpassung ist das ARE zudem über ein Schreiben des Kantons Solothurn an den Kanton Bern vom 30. Juni 2020 in Kenntnis gesetzt worden. Auch hier fordert der zuständige Regierungsrat mit Nachdruck die kantonsübergreifende Abstimmung für ein Lager- und Verteilzentrum in Utzensdorf im kantonalen Richtplan. Auch bei diesem Verteilzentrum muss Wohngebiet des Nachbarkantons durchfahren werden, um auf die Autobahn zu gelangen. Der Kanton Solothurn und die betroffene Gemeinde wurden erst spät, nämlich im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts, über die Planung informiert und einbezogen. Gemäss Kanton Bern hat er inzwischen das Gespräch mit dem Kanton Solothurn zur überkantonalen Abstimmung aufgenommen.

Das ARE unterstützt die berechtigten Anliegen und die Argumentation der beiden Nachbarkantone. Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument für die frühzeitige Abstimmung von Vorhaben mit den Nachbarkantonen. Artikel 7 Absatz 1 RPG verlangt ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, wenn Aufgaben sich berühren, und zwar unter dem Titel des kantonalen Richtplans. Dies eröffnet letztendlich auch die Möglichkeit, ein Bereinigungsverfahren zu verlangen, wenn sich zwei Kantone nicht einig werden (Art. 7 Abs. 2 RPG). Artikel 8 Absatz 2 RPG fordert eine Grundlage im Richtplan für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Bei Vorhaben wie sie die beiden angesprochenen darstellen, besteht ein hoher Koordinationsbedarf bezüglich Abstimmung von Siedlung und Verkehr und den grenzüberschreitenden verkehrlichen Auswirkungen.

Die notwendige Koordination von zukünftigen ähnlich gelagerten Vorhaben muss aus Sicht des ARE im kantonalen Richtplan erfolgen. Nur so kann der Kanton Gewissheit haben, über eine genügende Grundlage gemäss Artikel 8 Absatz 2 zu verfügen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Um die Anforderungen des RPG zu erfüllen, sind künftig Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu Nachbarkantonen und mit direkten gewichtigen Auswirkungen auf deren Raum im kantonalen Richtplan abzustimmen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Verzichtet der Kanton Bern angesichts des weit fortgeschrittenen Planungsstandes des Verteilzentrums in Roggwil auf eine Abstimmung im kantonalen Richtplan, muss er sicherstellen, dass das Vorhaben im Rahmen der nachgeordneten Planung mit dem Kanton Luzern abgestimmt wird und dessen Interessen berücksichtigt werden.

Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. Januar 2021 werden die Anpassungen '18 des Richtplans Kanton Bern unter Vorbehalt der Ziffern 2–6 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 7–9 genehmigt.
2. Im Massnahmenblatt «C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» werden die Windenergiegebiete «S18 Gibelegg-Würze» (Vororientierung) und «S19 Belpberg» (Vororientierung) aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.
3. Das Massnahmenblatt «R_10 Grimsel-Tunnel» (Festsetzung) wird auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft.
4. Im Kapitel «B_4 Motorisierter Individualverkehr» werden die Anpassungen genehmigt, soweit kein Ausbau der Passstrasse A8 am Brünig, sondern die Sanierung von lokalen Problemstellen vorgesehen ist. Der Kanton Bern wird aufgefordert, dies im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu korrigieren.
5. Der Bund kann mit einer allfälligen späteren Festsetzung des Grimsel-Tunnels im kantonalen Richtplan nicht zu einer (Mit-)Finanzierung dieses Vorhabens verpflichtet werden.
6. Im Massnahmenblatt «R_10 Grimsel-Tunnel» werden sämtliche Aussagen, die den Rückbau der bestehenden Freileitung *Innertkirchen-Ulrichen* fordern oder verbindlich vorsehen, als kantonales Interesse zur Kenntnis genommen; sie entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.
7. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung:
 - a. im Massnahmenblatt «C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» oder in den dazugehörigen Erläuterungen den gesamtkantonalen Bedarf von Abbaustandorten aufzuzeigen;
 - b. im Massnahmenblatt «C_15 Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung (Sachplan Abfall)» oder in den dazugehörigen Erläuterungen den gesamtkantonalen Bedarf von Abfallanlagen aufzuzeigen.

8. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans
 - a. im Massnahmenblatt «B_13 Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)» die Liste der durch die Massnahmen betroffenen Gemeinden zu vervollständigen;
 - b. bei der nächsten Anpassung des Massnahmenblattes «C_23 Touristische Entwicklung räumlich steuern» in den Erläuterungen zu präzisieren, was beim Grundsatz «Bestehende Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte ausserhalb der Intensiverholungsgebiete können bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden» unter «massvoll erweitert» zu verstehen ist;
 - c. die Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu Nachbarkantonen und mit direkten gewichtigen Auswirkungen auf deren Raum im kantonalen Richtplan abzustimmen.
9. Der Kanton Bern wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass:
 - a. beim Abbaustandort «Bümberg» die Wirkung der geplanten Wildtierpassage für die Durchlässigkeit des überregionalen Wildtierkorridors BE 11a durch die Erweiterung des Abbaustandorts Bümberg nicht gefährdet wird;
 - b. bei den Abbaustandorten «Vorberg» in Biel, «Chrützwald» in Lyss, «Gritt» in Schüpfen und «Bümberg» in Heimberg die rechtlichen Bestimmungen zum Grundwasser berücksichtigt werden;
 - c. beim Windenergiegebiet «S15 Stockere-Mauss-Rosshäusern» (Festsetzung) für die räumliche Abstimmung Kontakt mit der Flugsicherung Skyguide aufgenommen wird, die weitere Planung mit den Bodenmessstationen von MeteoSchweiz abgestimmt wird und die Objekte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), insbesondere bei der Planung der Erschliessungen zu den einzelnen Windenergieanlagen, berücksichtigt werden;
 - d. beim Windenergiegebiet «S17 Lindental-Kohlholz» (Festsetzung) für die räumliche Abstimmung Kontakt mit der Flugsicherung Skyguide aufgenommen wird und die weitere Planung mit den Bodenmessstationen von MeteoSchweiz abgestimmt wird;

- e. beim bereits genehmigten Windenergiegebiet «S8 Vechigen» (Festsetzung) der Nutzungskonflikt mit dem Korridor einer Abflugroute des Flughafens Bern-Belp gelöst werden;
- f. im Falle einer Nichtaufnahme des Vorhabens «Verteilzentrum Brunnmatt» in Roggwil in den kantonalen Richtplan auf Nutzungsplanungsstufe die Interessen des Kantons Luzern berücksichtigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin